

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Günter Schmidt, Cadolzhofen 6, 91635 Windelsbach;
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erweiterung
der Biogasanlage um einen Havariewall sowie die Erhöhung der installierten Leistung
von 420 kW_{eL} bzw. 998 kW_{FWL} auf 500 kW_{eL} bzw. 1.162 kW_{FWL} durch den Umbau der
bestehenden Blockheizkraftwerke 1 und 2 auf den Grundstücken Flur-Nrn. 75 und 75/1
der Gemarkung Cadolzhofen, Gemeinde Windelsbach**

Herr Günter Schmidt hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 i.V.m. §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 75 und 75/1, Gemarkung Cadolzhofen, Gemeinde Windelsbach, beantragt.

Nach Nr. 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Vorhaben liegen nach Prüfung des Landratsamtes Ansbach unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 unter Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, die einer weitergehenden Prüfung bedürften.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 42 - Immissions- und Naturschutzrecht, zugänglich.

Ansbach, 17.01.2020
Landratsamt Ansbach
SG 42 – Immissions- und Naturschutzrecht

gez.

Geim